



FAQ – URLAUBSREISEN IN EIN RISIKOGEBIET

Stand: 27. Januar 2021

**IG METALL VORSTAND
StSt Justitiariat
FB Sozialpolitik**

Urlaubsreisen in ein Risikogebiet

Nicht wenige Beschäftigte möchten ihren Urlaub gerne in einem Land verbringen, das als sogenanntes Risikogebiet gilt. Mitunter ist eine private Reise in ein Risikogebiet aber auch aus anderen Gründen erforderlich, bspw. wegen dringender familiärer Verpflichtungen. In diesem Zusammenhang stellen sich einige arbeitsrechtliche Fragen. Insbesondere deshalb, weil die Reise in ein Risikogebiet die behördliche Anordnung einer Quarantäne nach sich ziehen kann. Häufig gestellte Fragen zu diesem Thema werden nachfolgend beantwortet:

Was ist ein Risikogebiet?

Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Entscheidend dafür ist die Zahl der Infizierten pro 100.000 Einwohner. Aber auch qualitative Gesichtspunkte, wie Testkapazitäten, durchgeführte Tests pro Einwohner, Hygienebestimmungen etc. fließen in die Entscheidung ein.

Die Liste mit den ausgewiesenen Risikogebieten, die ständig aktualisiert wird, findet sich unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Werde ich nach der Rückkehr aus einem Risikogebiet unter Quarantäne gestellt?

Das richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen in den Bundesländern. Dort sind die Vorschriften zu einer Quarantänepflicht geregelt.

Daneben regelt die Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit Weiteres, das bei der Einreise aus einem Risikogebiet in die BRD von Bedeutung ist. Insbesondere sind dort Regelungen zu einer Test- und Nachweispflicht getroffen.

Die Regelungen der Bundesländer zur Quarantäne bei Ein- bzw. Rückreise aus einem Risikogebiet lassen sich über den folgenden Link suchen: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/quarantaene-einreise/2371468>

Seit dem 9. November 2020 gilt demnach für Ein- bzw. Rückreisende aus dem Ausland, die sich innerhalb der letzten zehn Tage vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, die Verpflichtung sich unverzüglich nach Einreise in eine zehntägige Quarantäne zu begeben. Außerdem müssen sich Einreisende künftig vor ihrer Ankunft in Deutschland auf <https://www.einreiseanmeldung.de> anmelden und den Nachweis über die Anmeldung bei Einreise mit sich führen. Nach frühestens fünf Tagen der Quarantäne können sich die Einreisenden künftig auf SARS-CoV-2 testen lassen, um die Quarantänepflicht durch ein negatives Testergebnis zu beenden.

Die Verordnungen enthalten auch Ausnahmen von der Quarantänepflicht bei Rückkehr aus einem Risikogebiet.

Für Urlauber gilt in den meisten Bundesländern, dass sie dann nicht einer Quarantänepflicht unterliegen, wenn sie aus einem Risikogebiet einreisen, in dem besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzepte) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden und für das keine Reisewarnung besteht (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes sowie des RKI), soweit dem die Infektionslage im jeweiligen Risikogebiet nicht entgegensteht und ein aktuelles negatives Testergebnis vorliegt.

In Bayern und Sachsen greift diese Ausnahme nicht.

Aber auch in den Bundesländern, die diese Ausnahmeregelung in ihre Verordnung aufgenommen haben ist davon auszugehen, dass die Bedeutung gering ist. Denn für Urlaubsgebiete, die in Risikogebieten liegen, besteht in der Regel eine Reisewarnung, so dass dieser Ausnahmetatbestand von der Quarantänepflicht schon deshalb nicht eingreift.

Aus der CoronaEinreiseV des Bundes folgt zudem, dass Personen, die in die BRD einreisen wollen und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, **innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Einreise über ein Testergebnis zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen müssen**. Ist das Risikogebiet zudem als Gebiet bewertet

worden, in dem ein besonders hohes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, muss das Testergebnis bereits bei der Einreise mitgeführt und ggf. vorgelegt werden. Gebiete, für die ein besonders hohes Infektionsrisiko festgestellt worden ist, sind unter folgendem Link dargestellt:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Zu den Details und den Ausnahmen der Test- und Nachweispflicht: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Corona-Einreiseverordnung_BAnz.pdf

Mein Arbeitgeber droht mit einer Abmahnung, wenn ich nach meinem Urlaub in einem Risikogebiet unter Quarantäne gestellt werde. Zu Recht?

Eine Abmahnung setzt voraus, dass eine Pflicht aus dem Arbeitsvertrag verletzt wurde. Dem Arbeitnehmer könnte der Vorwurf gemacht werden, dass er die vertragliche Nebenpflicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen des Arbeitgebers verletzt, wenn er durch seine Urlaubsgestaltung die Ursache dafür legt, dass er auch nach dem Urlaub daran gehindert ist, seine Arbeitsleistung zu erbringen.

Die Frage ist, wie weit solche Rücksichtnahmepflichten gehen. Das kann letztlich nur unter Abwägung auch der Interessen des Arbeitnehmers im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden.

Welche Maßstäbe die Arbeitsgerichte in dieser speziellen Gemengelage anlegen werden, ist unklar. Entscheidungen dazu gibt es bislang, soweit ersichtlich, nicht. Jedenfalls dann, wenn der Arbeitnehmer während seines gesamten Urlaubs im Risikogebiet die empfohlenen Verhaltensregeln zur Minimierung des Infektionsrisikos einhält, und er sich bemüht, eine Quarantäne abzuwenden oder rechtzeitig zu beenden (Testung), kann ihm eine Verletzung von Rücksichtnahmepflichten aus dem Arbeitsverhältnis nach richtiger Auffassung nicht vorgeworfen werden.

Muss mein Arbeitgeber mich bezahlen, wenn ich unter Quarantäne stehe?

Solange der Arbeitnehmer trotz der Quarantäne seine arbeitsvertraglichen Pflichten erfüllt oder dies zumindest ordnungsgemäß anbietet, behält er auch den Anspruch auf sein Entgelt. Wer seine Arbeit ohnehin im Homeoffice erbringt, dürfte damit also keine Probleme haben. Für Viele wird das aber so nicht der Fall sein.

Muss mein Arbeitgeber mich bezahlen, wenn ich unter Quarantäne stehe – und Homeoffice keine Option ist?

Das BGB enthält mit § 616 eine Regelung, die theoretisch auch im Fall einer Quarantäne mit Arbeitsausfall den Entgeltanspruch des Beschäftigten gegen seinen Arbeitgeber sichern könnte.

Praktisch sieht es allerdings so aus, dass für viele Arbeitsverhältnisse diese Regelung abgedungen ist. Beispielsweise enthalten Tarifverträge häufig Regelungen zu Fallkonstellationen, in denen der Arbeitgeber das Entgelt bei persönlicher Verhinderung des Arbeitnehmers weiterzahlen muss. Diese Regelungen können abschließend sein oder auch nicht, d.h. es kommt entscheidend auf die Auslegung des Tarifvertrags an.

Aber auch davon abgesehen ist der Anspruch nicht ganz unproblematisch. § 616 BGB sichert den Entgeltanspruch nämlich nur für eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“. Ob damit auch 10 Tage einer Quarantäne abgedeckt werden können, wird von Juristen unterschiedlich beurteilt. Sollte diese Zeitspanne von den Gerichten als zu lang bewertet werden, entfällt der Anspruch insgesamt.

Die Arbeitsverhinderung darf zudem nicht vom Arbeitnehmer verschuldet sein. Die Arbeitsverhinderung infolge einer absehbaren Quarantäne nach Rückkehr aus einem Auslandsurlaub in einem Risikogebiet wird vielfach pauschal als vom Arbeitnehmer verschuldet dargestellt, so dass der Anspruch aus § 616 BGB entfallen soll.

Richtigerweise lässt sich so eine pauschale Antwort nicht geben. Es entscheiden die Umstände im Einzelfall. Insbesondere wenn der Arbeitnehmer während des Urlaubs alle empfohlenen Verhaltensmaßregeln eingehalten hat, sollte kein Verschulden vorliegen.

Jedenfalls aber wird der Anspruch aus § 616 BGB in vielen Fällen grundsätzlich nicht greifen und ist im Übrigen mit erheblichen rechtlichen Unwägbarkeiten behaftet.

Bestehen keine anderen speziellen Vereinbarungen dazu, dass der Beschäftigte auch während der Quarantäne vergütet wird, kommt in Betracht, dass der Arbeitnehmer die Entschädigung des Verdienstausfalls nach dem Infektionsschutzgesetz beanspruchen kann (s.u.).

Was ist, wenn ich mich im Urlaub tatsächlich anstecke?

Arbeitnehmer, bei denen die Krankheit Covid-19 festgestellt wird, sind arbeitsunfähig erkrankt und zwar ungeachtet dessen, wie sehr sie durch die Krankheit beeinträchtigt werden. Auch fast beschwerdefreie Krankheitsverläufe begründen schon wegen der Gefahr der Ansteckung anderer Personen eine Arbeitsunfähigkeit. Nach einer anderen Auffassung soll krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit allerdings voraussetzen, dass die Krankheit den Betroffenen an der Verrichtung seiner Arbeit hindert. Wer also arbeiten kann, dabei allerdings andere anstecken könnte,

wäre nach dieser Sichtweise nicht arbeitsunfähig erkrankt – auch in diesem Fall würde allerdings typischerweise eine Quarantäne angeordnet werden, so dass eine Ausübung der beruflichen Tätigkeit über diesen Weg ausgeschlossen wäre.

Ist der Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt, ist er auch nicht verpflichtet zu arbeiten.

Für die Dauer der ärztlich festgestellten krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Entgeltfortzahlung für die Dauer von bis zu sechs Wochen gegen den Arbeitgeber. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer – wie zu erwarten ist – für diese Zeit unter Quarantäne gestellt wird.

Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung setzt allerdings voraus, dass der Arbeitnehmer seine Erkrankung nicht selbst verschuldet hat. Vereinzelt wird die Meinung vertreten, durch den Aufenthalt in einem Risikogebiet hätte der Arbeitnehmer seine Erkrankung verschuldet, so dass er auch keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber verlangen kann.

Verschulden in diesem Sinne bedeutet nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts allerdings, dass der Arbeitnehmer ein besonders leichtfertiges oder gar vorsätzliches Verhalten an den Tag gelegt hat.

Entscheidend sind auch hier stets die Umstände des Einzelfalls. Allgemein ist unsere Bewertung aber die, dass dann, wenn der Arbeitnehmer während seines Urlaubs

im Risikogebiet die empfohlenen Verhaltensregeln zur Minimierung des Infektionsrisikos einhält, von einem besonders leichtfertigen Verhalten nicht die Rede sein kann.

Habe ich Anspruch auf Entschädigung, wenn ich durch die Quarantäne nach dem Urlaub einen Verdienstaufschlag erleide?

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass Arbeitnehmer Anspruch auf eine Entschädigung haben, wenn sie durch die behördlich angeordnete Quarantäne einen Verdienstaufschlag erleiden.

In der seit dem 19. November 2020 gültigen Fassung des Infektionsschutzgesetzes ist jetzt allerdings geregelt, dass kein Entschädigungsanspruch besteht, wenn eine Quarantäne durch Nichtantritt einer vermeidbaren Reise in ein bereits zum Zeitpunkt der Abreise eingestuftes Risikogebiet hätte vermieden werden können. Eine Reise ist dann vermeidbar, wenn keine zwingenden und unaufschiebbaren Gründe für die Reise vorlagen.

Ob ein Ausschluss des Entschädigungsanspruchs unter diesen Umständen auch für Alt-Fälle gilt, bei denen es auf die Anwendung des Infektionsschutzgesetzes in der bis zum 18. November 2020 gültigen Fassung ankommt, ist ungeklärt.

Von einigen zuständigen Behörden wird dies allerdings so vertreten. Sie betrachten die Änderung des Gesetzestextes nur als Klarstellung.

Es bleibt abzuwarten, wie die Gerichte diese Frage beurteilen werden. Vieles spricht jedoch dafür, dass erst durch die Gesetzesänderung ein weitergehender Ausschluss des Entschädigungsanspruchs geschaffen wurde.

Hat mein Arbeitgeber ein Recht zu erfahren, wo ich meinen Urlaub verbringe bzw. verbracht habe?

Nein. Der Arbeitgeber hat kein berechtigtes Interesse daran zu erfahren, in welchem Ort bzw. Land der Arbeitnehmer seinen Urlaub verbracht hat.

Insbesondere ist die teilweise vertretene Auffassung, dass der Arbeitgeber allgemein danach fragen darf, ob der Arbeitnehmer in ein Land reist bzw. in einem Land gewesen ist, das als Risikogebiet ausgewiesen ist, abzulehnen.

Denn die Tatsache, dass ein Arbeitnehmer in einem Risikogebiet gewesen ist, begründet allein weder, dass er zwangsläufig einer Quarantäne unterliegt, noch, dass er sehr wahrscheinlich ansteckend ist und er daher nicht beschäftigt werden muss.

Eine zu einer Mitteilungspflicht gesteigerte Nebenpflicht und demzufolge auch ein Fragerecht dürfte nur in solchen Betrieben bestehen, in denen eine potenzielle Infektion besonders gravierende Auswirkungen hätte, wie z.B. in Altenpflegeeinrichtungen oder in Krankenhäusern. Die von der IG Metall betreuten Betriebe gehören in aller Regel nicht zu solchen sensiblen Branchen.

Darf mein Arbeitgeber meine Beschäftigung verweigern, wenn ich aus einem Risikogebiet zurückkehre?

Zunächst ist festzuhalten, dass Beschäftigte, die unter Quarantäne stehen, ihre Arbeitsleistung nicht ordnungsgemäß anbieten können, wenn sie nicht im Homeoffice arbeiten können. Der Arbeitgeber ist daher auch nicht verpflichtet, die Arbeitsleistung anzunehmen, wenn ein Beschäftigter sich über die Quarantäneanordnung hinwegsetzt und im Betrieb erscheint.

Einige Arbeitnehmer werden jedoch nach einer Urlaubsreise in ein Risikogebiet nicht unter Quarantäne stehen (s.o.). Ob der Arbeitgeber dennoch die Beschäftigung verweigern darf, hängt dann von verschiedenen Fragen ab. In erster Linie ist entscheidend, ob es spezielle Regelungen im Betrieb oder im einzelnen Arbeitsverhältnis dazu gibt.

Existieren dazu keine speziellen Vorschriften, kann der Arbeitgeber die Beschäftigung allenfalls dann verweigern, wenn er greifbare Anhaltspunkte dafür hat, dass von dem Beschäftigten eine Ansteckungsgefahr ausgeht. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Beschäftigte Symptome der Krankheit zeigt.

Darf mein Arbeitgeber meine Beschäftigung nach der Rückkehr aus einem Risikogebiet davon abhängig machen, dass ich mich testen lasse und der Text negativ ausfällt?

Gibt es keine speziellen Regelungen zu dieser Frage, kann der Arbeitgeber einen Test nur verlangen, sofern der Arbeitnehmer Symptome zeigt.

Zur Frage einer „Testpflicht“ im Betrieb siehe auch:

https://intranet.bo-it.de/cps/rde/xbcr/intranet/docs_20201221_2020_12_21_FAQ_Impfverordnung_6d1b1dac31463ea95f94e70649f4b218d8eadc70.pdf

und

Habe ich Anspruch auf meinen Lohn, wenn mein Arbeitgeber sich weigert mich zu beschäftigen?

Auch hier können spezielle arbeits-, tarifvertragliche oder betriebliche Regelungen greifen.

Ist das nicht der Fall, bleibt der Arbeitgeber zur Zahlung der Vergütung verpflichtet, wenn er die ordnungsgemäß angebotene Arbeitsleistung unberechtigt ablehnt.

Unberechtigt ist die Ablehnung etwa, wenn der Arbeitnehmer ausnahmsweise keiner Quarantäne unterliegt (s.o.) und keine Symptome zeigt.

Wie wirkt es sich auf meinen Urlaubsanspruch aus, wenn ich während meines Urlaubs in Quarantäne muss?

Der Zweck der Urlaubsgewährung, sich zu erholen, wird durch die Pflicht zur Absonderung nachhaltig gestört.

Im Regelfall gilt, dass dies in die Risikosphäre des Arbeitnehmers fällt. Die Urlaubsgewährung ist dann wirksam und der Arbeitnehmer kann eine Nachgewährung der Urlaubstage nicht verlangen.

Ein solcher Nachgewährungsanspruch für Urlaubstage ist allerdings für den Fall gesetzlich vorgesehen, in dem der Arbeitnehmer im Urlaub arbeitsunfähig erkrankt ist und dies durch ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachweist.

Einige Juristen argumentieren, dass der Fall der Quarantäneanordnung, so eng verwandt ist mit dem Fall der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, dass die gesetzliche Vorschrift zur Nachgewährung von Urlaub auch auf diesen Fall angewandt werden kann. Das überzeugt.

Es bleibt jedoch abzuwarten, wie die Arbeitsgerichte diese Frage schlussendlich bewerten werden.

Für Arbeitnehmer, die nicht nur unter Quarantäne stehen, sondern die auch arbeitsunfähig krank sind, und die dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, gilt, dass sie den Nachgewährungsanspruch haben.

Was mache ich, wenn ich nach der Rückkehr aus einem Risikogebiet mit meinem Arbeitgeber Probleme bekomme?

Mitglieder der IG Metall können Rechtschutzleistungen in Anspruch nehmen. Oft kann die örtliche Geschäftsstelle schon „auf dem kleinen Dienstweg“ das Problem aus der Welt schaffen. Dort wo das nicht gelingt, bekommen unsere Mitglieder rechtliche Unterstützung in Gestalt von Beratung aber auch außergerichtlicher und – wenn es sein muss – auch gerichtlicher Vertretung.

Impressum

IG Metall, Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt
Vertreten durch den Vorstand, 1. Vorsitzender: Jörg Hofmann

V.i.s.d.P / Verantwortlich nach § 18 Abs. 2 MStV:

Martin Bauer, Funktionsbereich Sozialpolitik

Thomas Hess, Stabsstelle Justitiariat

Wilhelm-Leuschner-Str. 79, Frankfurt

Kontakt: vorstand@igmetall.de